



Mitverantwortung durch unterlassenen Selbstschutz am Beispiel von Schutzkleidung im Verkehr

Bernhard A. Koch

Video zum Crashtest Fahrradhelm

<https://www.youtube.com/watch?v=eC2VCO9w4KY>

Überblick

- Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung
- Mitverantwortung im Allgemeinen
- Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung
 - im Allgemeinen
 - bei Sportausübung im Besonderen
- Konsequenzen der Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung
- Fazit

Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Staatliche Normen

■ Motorräder

§ 106 KFG. (7) Der **Lenker** eines

1. Kraftrades ...

und eine mit einem solchen Fahrzeug **beförderte Person** sind je für sich **zum bestimmungsgemäßen Gebrauch eines Sturzhelmes verpflichtet.** ...

(8) Abs. 7 gilt **nicht**

1. **bei ganz geringer Gefahr**, wie etwa beim Einparken oder bei besonderer Verkehrslage, die den Nichtgebrauch des Sturzhelmes rechtfertigt,
2. bei **Unmöglichkeit** des bestimmungsgemäßen Gebrauches des Sturzhelmes wegen der körperlichen Beschaffenheit des Benützers.

Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung



Staatliche Normen

■ Motorräder

In der Praxis (Quelle KfV):

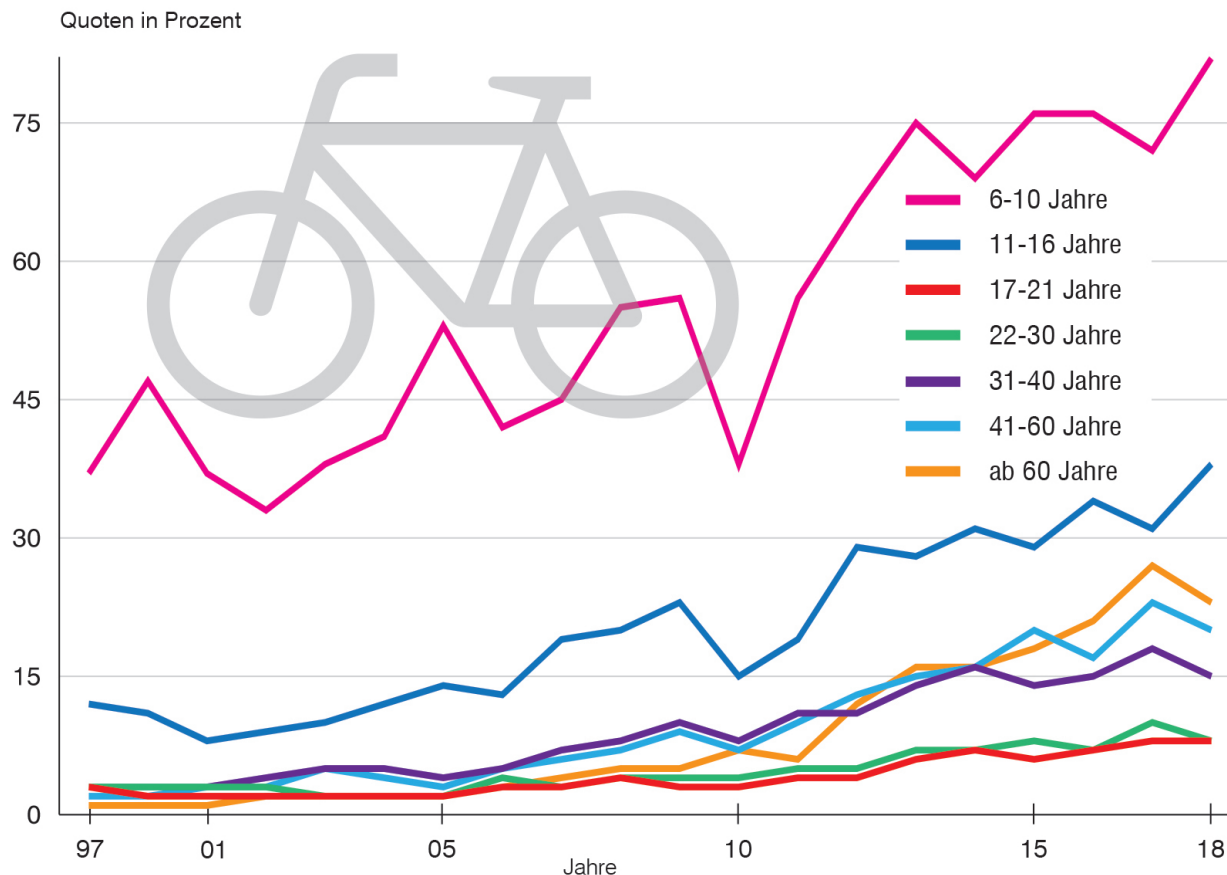
Helm	100,0%
------	--------

Schutzkleidung	
----------------	--

Ortsgebiet	22,0%
------------	-------

Freiland	72,5%
----------	-------

Zum Vergleich das Tragen von Helm (§21a Abs 2 dStVO) und Schutzkleidung in Deutschland:



Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Staatliche Normen

■ Fahrräder

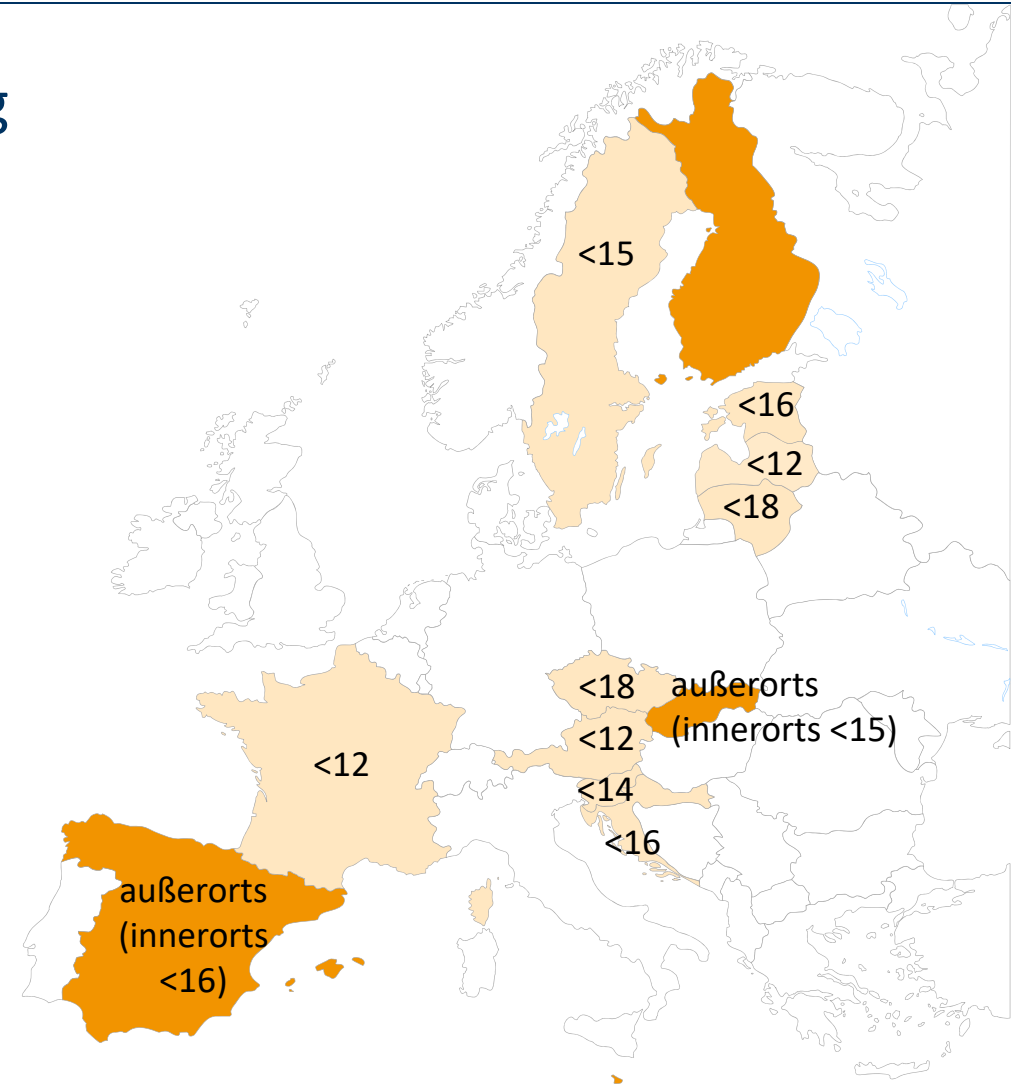
§ 68 StVO. (6) Kinder unter 12 Jahren müssen beim Rad fahren, beim Transport in einem Fahrradanhänger und wenn sie auf einem Fahrrad mitgeführt werden, einen Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebrauchen. Dies gilt nicht, wenn der Gebrauch des Helms wegen der körperlichen Beschaffenheit des Kindes nicht möglich ist. Wer ein Kind beim Rad fahren beaufsichtigt, auf einem Fahrrad mitführt oder in einem Fahrradanhänger transportiert, muss dafür sorgen, dass das Kind den Sturzhelm in bestimmungsgemäßer Weise gebraucht. **Im Falle eines Verkehrsunfalls begründet das Nichttragen des Helms kein Mitverschulden im Sinne des § 1304 des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches, JGS Nr. 946/1811, an den Folgen des Unfalls.**

Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Staatliche Normen

- Fahrräder

Andere Schutzhelmvorschriften in Europa



Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Reglements und andere nicht-staatliche Normen

■ Motorräder

AMF | AUSTRIA MOTORSPORT

Standardausschreibung
ÖSTERREICHISCHE
MOTOCROSS-STAATSMEISTERSCHAFT
und
ÖSTERREICHISCHE
JUGEND-MOTOCROSS-STAATSMEISTERSCHAFT
2019



6. Ausrüstung der Fahrer

Die Fahrer müssen Hosen und Handschuhe (am Start) aus beständigem Material und kniehoch Stiefel aus Leder oder gleichwertigem Material (siehe Art. 65 der Technischen Bestimmungen für Motocross der FIM) tragen. Um Abschürfungen bei Stürzen zu vermeiden, müssen die Arme der Fahrer vollständig durch eine Schutzkleidung aus tauglichem Material bedeckt sein.

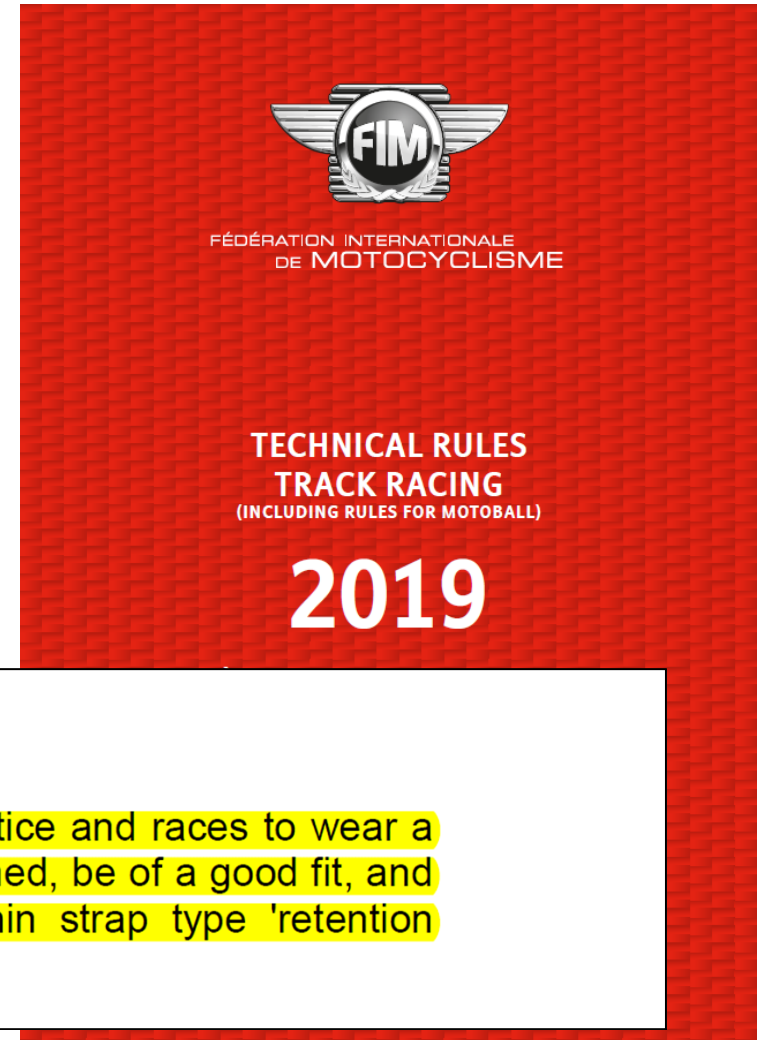
Weiters sind die Fahrer verpflichtet ausschließlich Sturzhelme gemäß der Technischen Bestimmungen für Motocross der FIM und AMF zu verwenden.

ERGÄNZENDER BESTANDTEIL DES VON DER
VERANSTALTUNGSGEMEINSCHAFT VEREINBARTETEN VERANSTALTUNGSDATENBLATTES

Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Reglements und andere nicht-staatliche Normen

■ Motorräder



01.67

WEARING OF HELMETS

- It is compulsory for all participants taking part in practice and races to wear a protective helmet. The helmet must be properly fastened, be of a good fit, and be in good condition. The helmet must have a chin strap type 'retention system'.

Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Reglements und andere nicht-staatliche Normen

■ Fahrräder

Auszug aus den ÖRV-Wettfahrbestimmungen:

1.11.11. Helm:

Das Tragen eines homologierten Sturzhelmes für die verschiedenen vom ÖRV genehmigten Rennen ist, wie nachfolgend angeführt, geregelt:

- 1) **Bei allen Bewerben auf der Straße** ist das Tragen eines homologierten Sturzhelmes (CE-Zeichen) mit festem Gefüge (Hartschale) **Pflicht**.
- 2) In den Disziplinen **Bahn, Mountainbike, Querfeldein, Trial und BMX** ist das Tragen eines homologierten Sturzhelmes (Hartschale) **Pflicht**. Diese Sturzhelmpflicht gilt sowohl für Wettkampf als auch Training!
- 3) **Jeder Fahrer ist dafür verantwortlich**, dass:
 - a) der Sturzhelm gemäß internationaler Standardnormen **homologiert** ist und auch als homologiert identifiziert werden kann (gilt auch für Zeitfahrhelme),
 - b) der Sturzhelm **gemäß den Sicherheitsvorschriften getragen** wird. Dies beinhaltet besonders die korrekte Befestigung des Kinnriemens (Drainpunktbefestigung)!

Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Reglements und andere nicht-staatliche Normen

■ Fahrräder

Auszug aus den UCI Cycling Regulations, Part I Chapter 3:

- 1.3.031** 1. Wearing a rigid safety helmet shall be **mandatory during competitions and training sessions** in the following disciplines: **track, mountain bike, cyclo-cross, trials and BMX, BMX Freestyle, para-cycling, as well as during cycling for all events.**
2. During **competitions on the road**, a rigid safety helmet shall be worn.
During training on the road, the wearing of a rigid safety helmet is recommended.
However, riders must always comply with the legal provisions in this regard.
3. **Each rider shall be responsible for:**
- ensuring that the helmet is **approved** in compliance with an official security standard and that the helmet can be identified as approved;
 - wearing the helmet in accordance with the security regulations in order to **ensure full protection**, including but not limited to a correct adjustment on the head as well as a correct adjustment of the chin strap;
avoiding any manipulation which could compromise the protective characteristics of

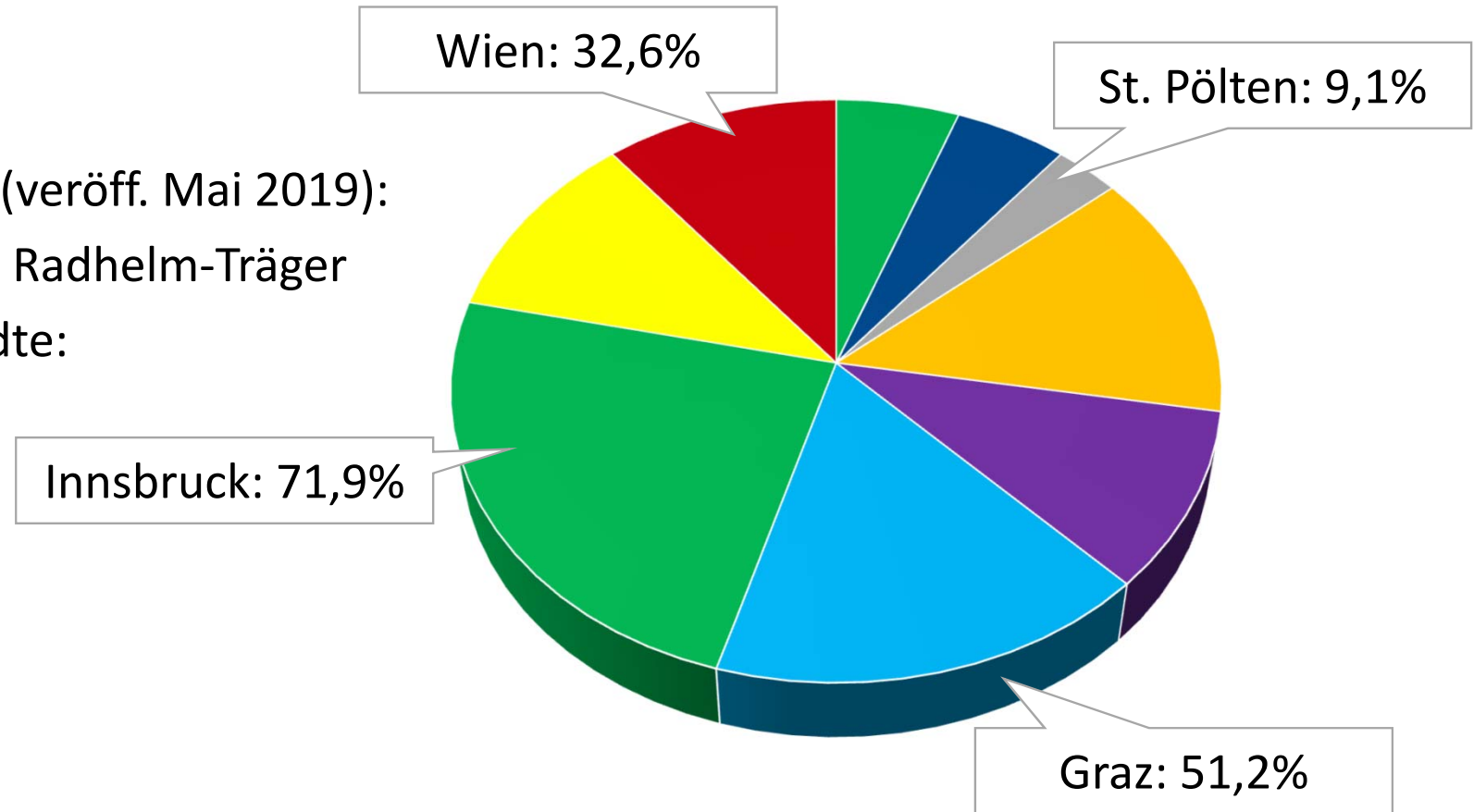
Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Anerkannter Usus

■ Fahrräder

ÖAMTC-Erhebung (veröff. Mai 2019):

- Bundesweit 38% Radhelm-Träger
- Landeshauptstädte:



Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Anerkannter Usus

■ Fahrräder

Radhelmtragequote (2018):

Kind	80,4%
Alltag	19,5%
Freizeit	26,2%
Sport	89,2%

Öffentliche Akzeptanz für Fahrrad-Helmpflicht (2017):

Österreich	51,0%
ESRA	69,0%



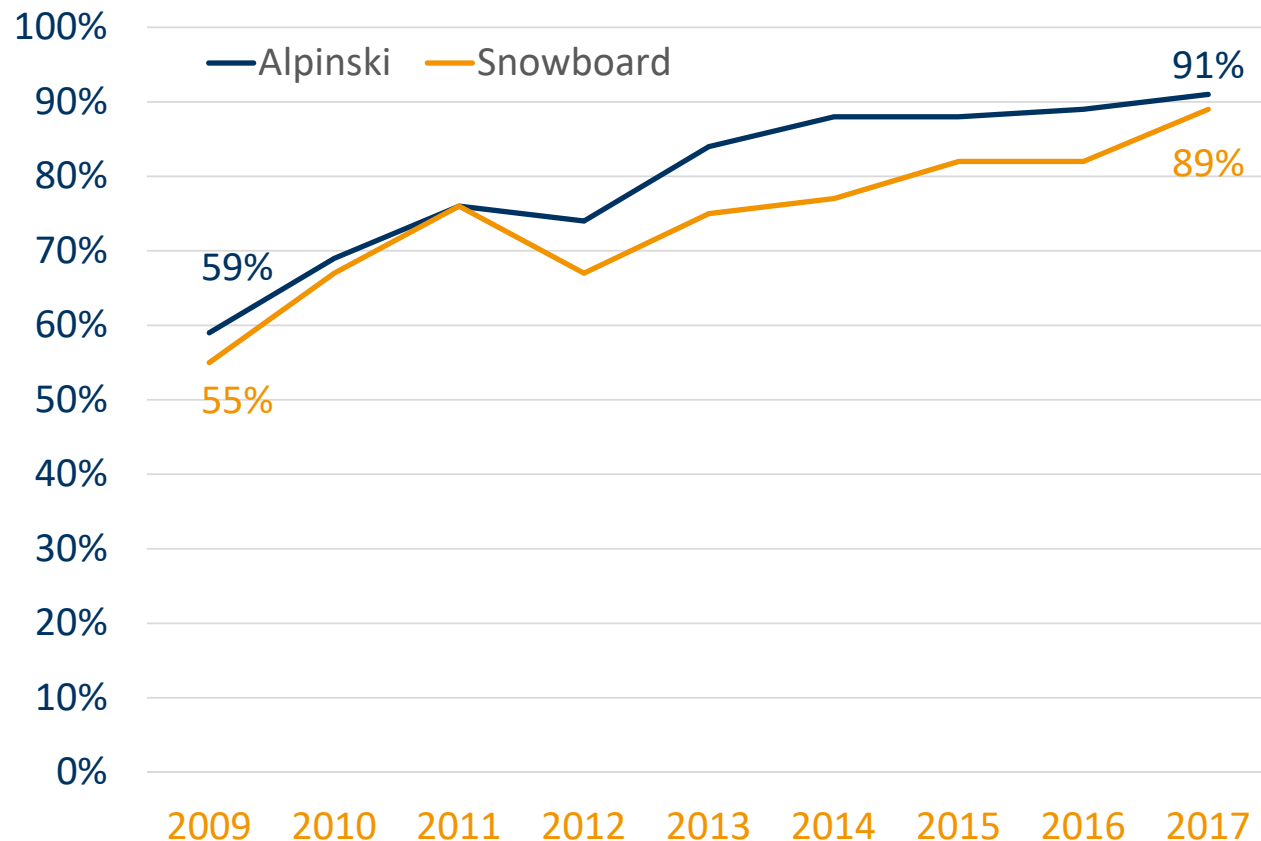
Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

Anerkannter Usus

■ Fahrräder

zum Vergleich:

Helmtragung beim Ski- und
Snowboardfahren in Österreich

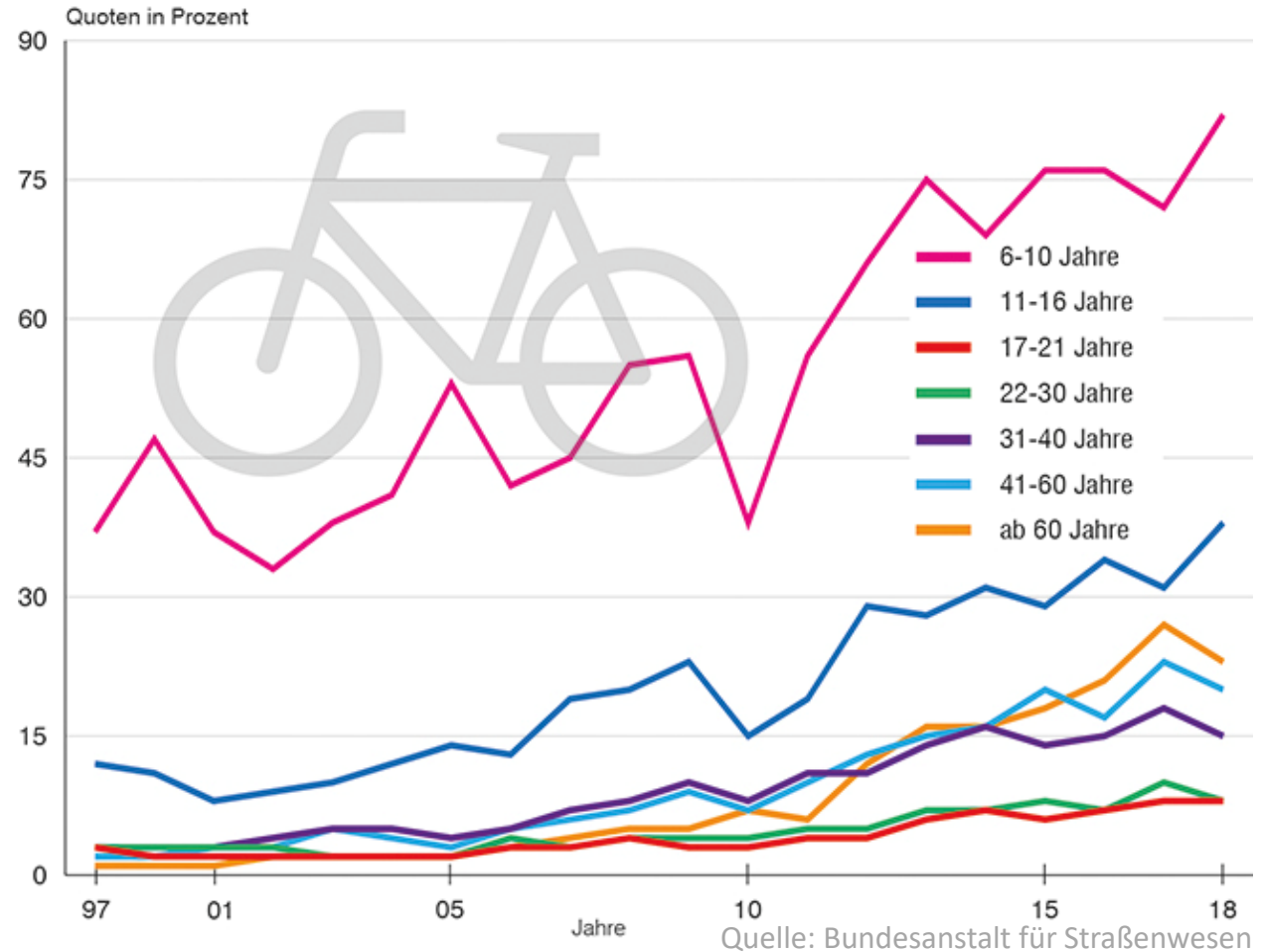


Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung



Anerkannter Usus

- Fahrräder
zum Vergleich:
Statistik zum Tragen von Schutz-
helmen innerorts in Deutschland



Pflichten zur Tragung von Schutzkleidung

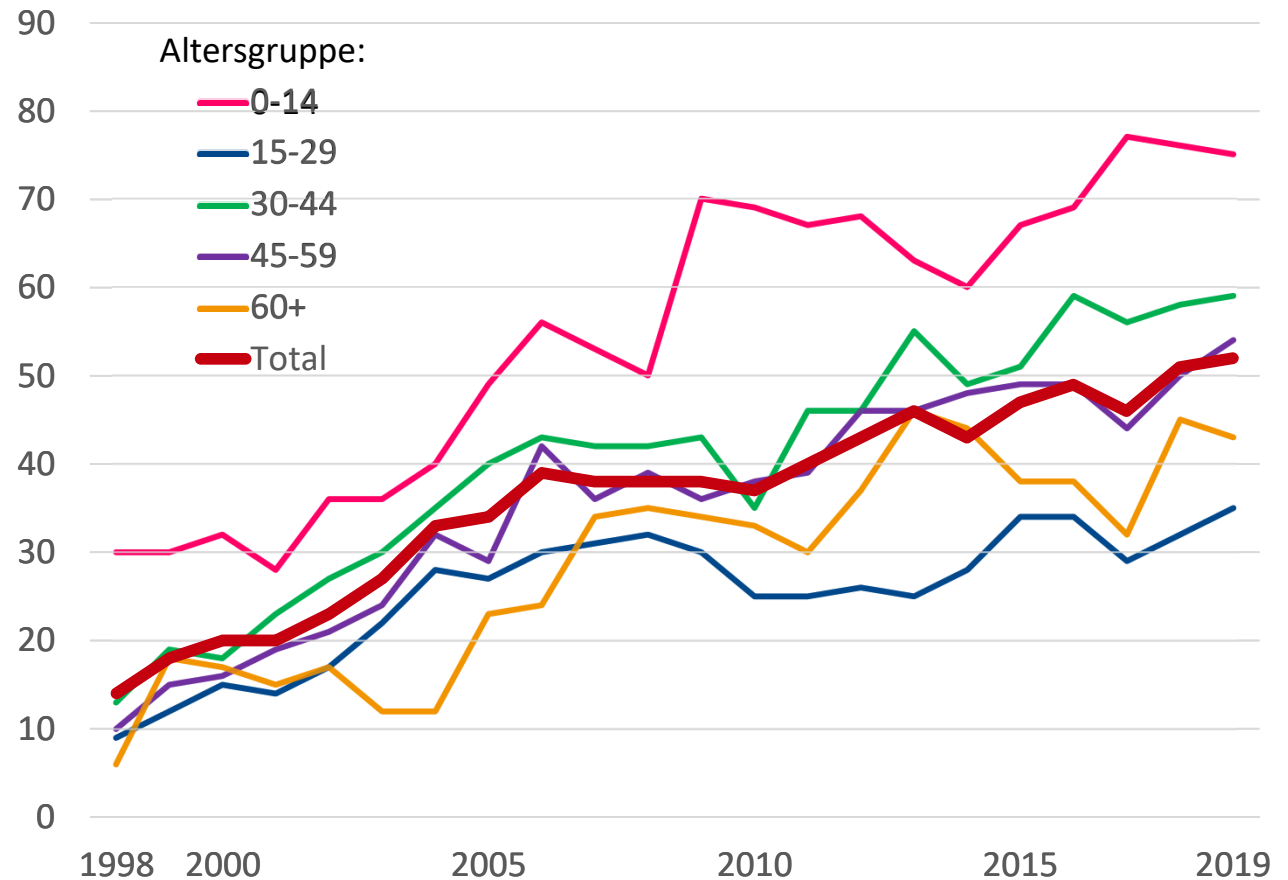


Anerkannter Usus

■ Fahrräder

zum Vergleich:

Statistik zum Tragen von Schutzhelmen in der Schweiz (in %)



Mitverantwortung im Allgemeinen

- Ausgangspunkt: *casum sentit dominus* (§ 1311 ABGB)
- Das Opfer wird nur dann (zumindest teilweise) von einer anderen Person entschädigt, wenn eine (zumindest teilweise standardisierte) **Interessensabwägung** dafür spricht.
- Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die **Ursache** für den Schaden des Opfers **in der Sphäre der anderen Person** liegt und diese dafür **verantwortlich** ist, sei es auf Grund eines ihr zuzurechnenden Fehlverhaltens, oder weil sie aus anderen anerkannten Gründen das Risiko einer Schädigung zu tragen hat.

Mitverantwortung im Allgemeinen

- Ausgangspunkt: *casum sentit dominus* (§ 1311 ABGB)
- Das Opfer wird nur dann (zumindest teilweise) von einer anderen Person entschädigt, wenn eine (zumindest teilweise standardisierte) **Interessensabwägung** dafür spricht.
- Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die **Ursache** für den Schaden des Opfers **in der Sphäre der anderen Person** liegt und diese dafür **verantwortlich** ist, sei es auf Grund eines ihr zuzurechnenden Fehlverhaltens, oder weil sie aus anderen anerkannten Gründen das Risiko einer Schädigung zu tragen hat.
- Ist das Opfer zumindest auch deshalb geschädigt worden, weil ein **Umstand aus seiner eigenen Sphäre** mitgespielt hat, wird die Rechtfertigung der Schadensverlagerung auf eine andere Person insoweit schwächer.
- Dies gilt aber nur dann, wenn der Umstand aus der Sphäre des Opfers diesem vergleichbar **zuzurechnen** ist wie die der anderen Person angelastete Ursache.

Mitverantwortung im Allgemeinen

- Gleichbehandlungs- oder Spiegelbildthese vs Differenzierungsthese
- Vermittelnder Ansatz: Gewicht der Zurechnungsgründe maßgeblich
- Problem: „Fehlverhalten“ des Opfers?
 - keine allgemeine Pflicht, seine eigenen Güter vor Schaden zu bewahren
 - klar definierte Verhaltenspflichten aber relevant
 - Handeln auf eigene Gefahr
 - „Sorglosigkeit gegenüber den eigenen Gütern“- üblicher Selbstschutz?⇒ Relevanz des Verhaltens des Opfers kein Vorwurf diesem gegenüber
- Maßgeblichkeit des Präventionsgedankens?
- Grundvoraussetzung aber jedenfalls Kausalität des dem Geschädigten Zugerechneten
 - ⇒ bei nur teilweiser (Mit-) Verursachung kann auch nur dieser Teil angerechnet werden

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 12.10.2015 2 Ob 119/15m

Der Kl versuchte den Erstbekl im Freilandbereich mit ca 100 km/h zu überholen. Durch Alleinverschulden des Erstbekl kam der Kl zu Sturz.

Hätte er adäquate Schutzbekleidung (zusätzlich zu Helm und Schuhen) getragen, hätte er die (hier gegenständlichen) Abschürfungen nicht erlitten.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 12.10.2015 2 Ob 119/15m

Da es derzeit **keine gesetzliche Norm** gibt, die beim Motorradfahren das Tragen von Schutzkleidung (abgesehen vom Sturzhelm, vgl § 106 Abs 7 KFG) vorschreibt, kann ... ein Mitverschulden des Klägers nur dann bejaht werden, wenn sich ein **allgemeines Bewusstsein der beteiligten Kreise** in Österreich gebildet hat, **dass** (hier: [auch] bei kurzen Überlandfahrten) **ein einsichtiger und vernünftiger Motorradfahrer wegen der erhöhten Eigengefährdung entsprechende Motorradschutzkleidung trägt**. Dies ist bei lebensnaher Einschätzung jedenfalls zu bejahen ...

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 12.10.2015 2 Ob 119/15m

Globalschmerzensgeld	7.700 €
Fiktives Schmerzensgeld mit Schutzkleidung	-4.620 €
Differenz	3.080 €
davon 25%	770 €
Anspruch des Kl daher	7.700 €
	-770 €
	6.930 €

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 27.02.2018 2 Ob 44/17k

Von Überland zu innerorts:

Der KI wurde beim Überholen innerorts vom entgegenkommenden, links abbiegenden Erstbekl übersehen. Beim Sturz erlitt der KI ua einen offenen Unterschenkelbruch. Hätte er statt einer Jeans und Turnschuhen seine Lederkombi und Motorradstiefel getragen, wäre der Unterschenkelbruch nicht offen gewesen, dessen Folgen somit um etwa ein Drittel geringer.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 27.02.2018 2 Ob 44/17k

Auch nach *Karner* ... ist es nicht argumentierbar, dem Einzelnen zwar immer strengere Sorgfaltspflichten gegenüber anderen aufzuerlegen, die Obliegenheit, Sorgfalt gegenüber seinen eigenen Gütern anzuwenden, hingegen zunehmend abzubauen. **Es geht dabei nicht darum, dem Einzelnen Freiheiten zu nehmen, sondern um die Abwägung der Frage, wie das damit eingegangene Risiko zu verteilen ist und inwieweit es von demjenigen, der sich für das Eingehen eines erhöhten Verletzungsrisikos entschieden hat, auf seinen Schädiger abgewälzt werden kann.**

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 27.02.2018 2 Ob 44/17k

Gegen eine Anwendung der Grundsätze der Entscheidung 2 Ob 119/15m auf den Motorradverkehr im Ortsgebiet spricht, dass allgemein **im Ortsgebiet** – zumindest erlaubter Weise – **geringere Geschwindigkeiten** erreicht werden, und dass das **Tragen von Schutzkleidung** im urbanen Bereich, wenn das Motorrad eher als reines Verkehrsmittel als für Freizeitfahrten verwendet wird und tendenziell eher kürzere Strecken zurückgelegt werden, „**unpraktischer**“ ist und einen relativ gesehen größeren Aufwand macht.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 27.02.2018 2 Ob 44/17k

Für die Übertragung der Rechtsprechung zum Tragen von Schutzkleidung bei Motorradfahrten auch im Ortsgebiet spricht jedoch, dass Motorräder aufgrund ihrer Motorleistung im Verhältnis zu ihrem Gewicht eine **spezifisch starke Beschleunigung** erreichen können, die gerade im urbanen Gebiet ein besonderes Risiko darstellt ... Überdies herrscht **im Ortsgebiet tendenziell ein größeres und dichteres Verkehrsaufkommen** ... Zu bedenken ist weiter, dass **Motorräder bei geringeren Geschwindigkeiten und wegen ihres Gewichts instabiler und unhandlicher** sind, leichter kippen können und unbeweglicher sind als zB Motorroller.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Motorrad**

OGH 27.02.2018 2 Ob 44/17k

Nach Auffassung des Senats sind **die für eine Ausweitung des „Schutzkleidungsmitverschuldens“ sprechenden Argumente** gravierender als die Gegenargumente: ... Gerade der vorliegende Fall belegt im Übrigen exemplarisch, dass das Tragen von Schutzkleidung auch bei geringeren Geschwindigkeiten geeignet ist, Schäden zu verringern. ...

Dass damit die **Wahlfreiheit des Einzelnen über das Gesetz hinaus eingeschränkt** würde, ist ... **unrichtig**, weil mit der vorliegenden Entscheidung **keine Verpflichtung zum Tragen von Motorradschutzkleidung** statuiert, sondern lediglich die Frage geklärt wird, wie das durch das Nichttragen von Schutzkleidung zusätzlich eingegangene **Risiko im Fall eines tatsächlichen Unfalls zwischen Schädiger und Geschädigtem aufzuteilen** ist.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Fahrrad**

OGH 27.08.2014 2 Ob 99/14v

Der Kl fuhr im Windschatten mit ca 35 km/h hinter seinem Vordermann, als dieser wegen der plötzlich auf die Straße tretenden Bekl bremsen musste.

Kl und Vordermann fuhren Rennräder und hatten Renndress, aber beide keinen Helm an. Der Kl erlitt schwere Kopfverletzungen mit Dauerfolgen, mit Helm hätte er höchstens eine Gehirnerschütterung davongetragen.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Fahrrad**

OGH 27.08.2014 2 Ob 99/14v

Zum einen hat schon das BerG in Anlehnung an die deutsche Rechtsprechung zutreffend dargelegt, dass die **Fahrweise** dieser Gruppe von Radfahrern, bei der die **Erzielung hoher Geschwindigkeiten im Vordergrund** steht, naturgemäß ein **gesteigertes Unfallrisiko** und damit eine beträchtliche Steigerung der Eigengefährdung, **insbesondere die Gefahr schwerer Kopfverletzungen** der Radfahrer in sich birgt.

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Beispiele aus der Praxis: **Fahrrad**

OGH 27.08.2014 2 Ob 99/14v

Zum anderen ist unabhängig davon, ob eine **Trainingsfahrt** iSd § 68 Abs 1 und 2 StVO vorliegt ... bei **Fahrten unter rennmäßigen Bedingungen** ... von einem „**allgemeinen Bewusstsein** der beteiligten Kreise“ in Österreich auszugehen, **dass der „Einsichtige und Vernünftige“ wegen der erhöhten Eigengefährdung einen Radhelm trägt** ... Haben doch bei einer Umfrage des Kuratoriums für Verkehrssicherheit im Jahr 2006 bereits **93 %** der befragten Radfahrer das Tragen eines Helms bei Radsportlern als wichtig erkannt ...

Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

- Sonderfall der Schädigung im Zuge von Sportveranstaltungen
 - Erhöhtes Risiko durch Konkurrenzdruck
 - Gleichzeitig oft geringerer Verhaltensvorwurf gegen den Unfallauslöser
 - Veranstalter- und Verbandsreglements mit ausdrücklichen Geboten
 - Unterschied Trainingsfahrten und Wettkampf?

Konsequenzen der Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

§ 106 KFG. (7) Der Lenker eines

1. **Krafttrades** ...

... und eine mit einem solchen Fahrzeug beförderte Person sind je für sich zum bestimmungsgemäßen **Gebrauch eines Sturzhelmes verpflichtet**. Die Verletzung dieser Pflicht begründet, jedoch nur soweit es sich um einen allfälligen Schmerzensgeldanspruch handelt, im Fall der Tötung oder Verletzung des Benützers durch einen Unfall ein **Mitverschulden** an diesen Folgen im Sinne des § 1304 ABGB. Das Mitverschulden ist so weit nicht gegeben, als der Geschädigte (sein Rechtsnachfolger) beweist, dass die Folge in dieser Schwere auch beim Gebrauch des Sturzhelmes eingetreten wäre.

Konsequenzen der Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

Sinnwidrigkeit dieser Regelung vom OGH bislang nicht anerkannt:

OGH 15.11.2007 2 Ob 190/07s

Der OGH hat zum vergleichbaren Fall der Verletzung der Gurtanlegepflicht ... bereits dargelegt, dass die Beschränkung des Mitverschuldens auf den Schmerzensgeldanspruch **nicht gegen den Gleichheitsgrundsatz des Art 7 Abs 1 B VG verstößt**, weil die sachliche Rechtfertigung für die erwähnte Beschränkung darin liege, dass der Gesetzgeber in der Nichtbenutzung der Sicherheitsgurten nur einen Verstoß mit **geringem Schuldgehalt** gesehen habe ... Die in der Revision geäußerten Bedenken an der Verfassungsmäßigkeit der Bestimmungen zur „Helmpflicht“ lösen **nicht** für sich die **Verpflichtung** eines Rechtsmittelgerichtes aus, **den VfGH anzurufen** ... Das Fehlen höchstgerichtlicher Judikatur, die ausdrücklich zur Verfassungsmäßigkeit der gesetzlichen Bestimmungen über die „Helmpflicht“ Stellung nimmt, begründet ebenfalls nicht das Vorliegen einer erheblichen Rechtsfrage.

Konsequenzen der Mitverantwortung wegen fehlender Schutzkleidung

Da das Vorliegen oder Fehlen von Mitverschulden unmöglich von der Art des in Frage stehenden Schadenersatzanspruches abhängen kann, scheint mir die **Sachwidrigkeit und Willkürlichkeit** der hier zwischen den einzelnen Schadenersatzansprüchen begründeten Differenzierung, hinter der handfeste Interessen der Sozialversicherungsträger stecken dürften, **katastrophal** zu sein.

F Bydlinski, FS Caemmerer (1978) 785 (787)

⇒ Differenzierung zwischen Auslösungs- und Helmmitverschulden nötig!

Es ist ... nur historisch und aus dem Zeitgeist der 1970er-Jahre zu erklären und in keiner Weise zu rechtfertigen, dass bei Verletzung der Sturzhelm- oder Sicherheitsgurtpflicht lediglich das Schmerzensgeld gekürzt wird. Ein **berichtigendes Wort des Gesetzgebers** wäre insofern **hoch an der Zeit**.

E Karner, ZVR 2014, 397

Fazit

- Bei der Mitverantwortung gem § 1304 ABGB geht es weder um eine Pflichtverletzung durch noch um einen sonstigen Vorwurf gegen das Opfer. Vielmehr ist lediglich zu prüfen, ob das Verhalten der geschädigten Person unter den Umständen in einem Maße zur Gefahrerhöhung beigetragen hat, wie es von einem umsichtigen und vernünftigen Menschen vermieden worden wäre.
- Daher kann das Fehlen von Schutzkleidung auch dann zu einer Kürzung des Schadenersatzanspruchs des Opfers führen, wenn es dazu keine entsprechende Vorschrift gab.
- Bei Sportausübung werden die sinnvollen Selbstschutz-Maßnahmen auch durch einschlägige Regeln von Verbänden und/oder Veranstaltern mitbestimmt.
- Das dem Opfer zuzurechnende unterlassene Tragen von Schutzkleidung sollte nicht länger lediglich beim Schmerzensgeld angerechnet werden, sondern auf dessen Schadenersatzanspruch insgesamt (wenn auch dann mit möglicherweise niedrigeren Quoten).

Video zum Fahrrad-Airbag

<https://www.youtube.com/watch?v=MGUwludH2FE>